

B) Die zulässige Berufung der Beklagten ist nach dem Vorstehenden unbegründet. Sie haftet dem Grunde nach. Einwendungen gegen das Gutachten erhebt sie in der Berufungsinstanz nicht mehr; in erster Instanz hat sie ihren Antrag, den Sachverständigen zur Erläuterung zu laden, fallen gelassen. Soweit sie sich auf ihr erstinstanzliches Vorbringen bezieht, ist solches unzulässig. Eine Ausnahme ist nur dann gegeben, wenn dieses Vorbringen von der Vorinstanz aus Rechtsgründen nicht beachtet wurde (Zöller/Heßler, ZPO, 32. Aufl., § 520, Rn. 40). Das ist nicht der Fall.

Die Entscheidung über die Kosten des Rechtsstreits beruht auf §§ 92 II Nr. 1, 97 I ZPO, die über die vorläufige Vollstreckbarkeit auf §§ 708 Nr. 10, 711 ZPO. Die Zulassung der Revision ist mangels Vorliegens der Voraussetzungen des § 543 II S. 1 ZPO nicht veranlasst; der Senat weicht nicht von höchstrichterlicher Rechtsprechung ab. Eine entscheidungserhebliche Divergenz zu dem Erkenntnis des 5. Zivilsenat des Kammergerichts käme nur dann in Betracht, wenn jener Senat eine Selbstbindung der Verwaltung auch durch Veröffentlichung der Verwaltungsvorschriften verneint hätte, woran es fehlt. Der Schutzantrag der Klägerin gemäß § 712 ZPO geht ins Leere, da ihr eine Vollstreckung nicht droht.

■■■■■

■■■■■

■■■